

Fixband B 100 / B 150

PCI Pecithene[®] Fix

Selbstklebendes Butyl-Dichtband mit einseitig
kaschiertem Kunststoffvlies



Neu

Anwendungsbereiche

- An- und Abschlussband bei Flächenabdichtungen auf Bitumenbasis z. B. bei PCI Pecithene 1000
- Als Abschluss- und Überlappungsabdichtung z. B. bei Garagen oder Terrassen, zur Abdichtung und Reparatur von Fugen, Nähten, Rissen, Blechverwahrungen sowie im Rohrleitungs-, Lüftungs- und Glasdachbau.
- Im Innen- und Außenbereich.

Produkteigenschaften

- Wasserdicht
- Reißfest
- Sehr flexibel
- Überputzbar
- Bitumenverträglich

Daten zur Verarbeitung/Technische Daten

Materialtechnologische Daten

Materialbasis	Butyl-Kautschuk mit einseitig kaschiertem Kunststoffvlies
Farbe	grau
Materialdicke	ca. 0,8 mm
Brandverhalten	Baustoffklasse B 2, DIN 4102 T 1
Lagerfähigkeit	mind. 6 Monate PCI Pecithene® Fix aufrecht transportieren und lagern. Bis zur Verarbeitung sind die Fixbänder vor Druck, Hitze und Feuchtigkeit zu schützen. Bei hochsommerlichen Temperaturen PCI Pecithene® Fix in kühlen Räumen lagern. Bei niedrigen Temperaturen das Fixband vor der Verarbeitung möglichst temperiert lagern.

Lieferform

Verpackung	Art.-Nr./EAN-Prüfz	zus. Hinweis
15-m-Rolle	2994/7	Breite 100 mm
	2995/4	Breite 150 mm

Anwendungstechnische Daten

Verarbeitungstemperatur	ca. + 5 °C bis + 30 °C
UV-Beständigkeit	bedingt gegeben, spätestens nach 3 Monaten überputzen, beschichten oder abdecken
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ (DIN EN 1931)	ca. 140000
Äquivalente Luftschichtdicke (sd)	280 m
Temperaturbeständigkeit	- 30 °C bis + 80 °C

Untergrundvorbehandlung

Die Untergründe müssen fest, trocken, öl- und staubfrei sein. Ohne Primer haftet PCI Pecithene Fix auf allen glatten, nicht saugfähigen Untergründen wie Aluminium, Zinkblech, Polyester, Acrylglas (Plexiglas®), Polycarbonat (Makrolon®), Glas oder Dichtungsbahnen auf Bitumenbasis z. B. auf PCI Pecithene 1000.

Zur Haftverbesserung auf saugfähigen mineralischen Untergründen z. B. Beton, Faserzement, Putz, Mauerwerk oder Porenbeton sowie bei Überlappungen der Fixbänder wird eine Grundierung mit PCI Pecithene Primer empfohlen.

Die Abluftzeiten sind temperatur- und untergrundabhängig.

Bitte hierzu auch das Technische Merkblatt von Pecithene Primer beachten.

Verarbeitung

PCI Pecithene Fix wird nach Abziehen der Trennfolie auf den Untergrund aufgeklebt und sorgfältig angedrückt.

Noch bessere Verklebung erzielt man durch Verwendung einer Andrückrolle.

Die Kunststoffvlies-Seite ist anschließend mit mineralischem Putz der Mörtelgruppe P III überputzbar.

Bei freiliegender Anwendung ist das Vlies zum Schutz gegen Verwitterung zu überstreichen.

Bitte beachten Sie

- PCI Pecithene Fix nur bei Trockenheit und Temperaturen von +5 °C bis +30 °C (jedoch nicht in praller Sonne) verarbeiten.
- Da das PCI Pecithene Fix in der Regel flexibler als Farben und Putze ist, können aufgrund von unterschiedlichen Dehnungen und Schwindungen Risse in darauf aufgetragenen Farben oder Putzen auftreten.

DAS PCI PECITHENE-SYSTEM AUF EINEN BLICK

PCI Pecithene 1000	KSK Dichtbahn
PCI Pecithene 150/300	Dichtstreifen
PCI Pecithene Primer	Grundierung
PCI Pecithene Primer W	Spezialgrundierung
PCI Pecithene Fix	Fixband
PCI Pecithene I 90°	Innenecke
PCI Pecithene A 90°	Außenecke

Architekten- und Planer-Service

Bitte PCI-Fachberater zur Objektberatung heranziehen. Weitere Unterlagen bitte bei den Technischen PCI-Beratungszentralen in Augsburg, Hamm, Wittenberg, in Österreich und in der Schweiz anfordern.

Entsorgung von entleerten PCI-Verkaufsverpackungen

Informationen zur Entsorgung entnehmen Sie bitte der Homepage unter <http://www.pci-augsburg.eu/de/service/entsorgungshinweise.html>. Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen. Verpackung nur restentleert zum Recycling geben. Ausgehärtete Materialreste können als Hausmüll entsorgt werden. Nicht ausgehärtete Produktreste der Schadstoffsammlung zuführen.

PCI-Beratungsservice für anwendungstechnische Fragen:

+49 (8 21) 59 01-171

www.pci-augsburg.de

Ausgabe 6/25

Bei Neuauflage wird diese Ausgabe ungültig; die neueste Ausgabe finden Sie immer aktuell im Internet unter www.pci-augsburg.de

PCI Augsburg GmbH

Piccardstr. 11 · 86159 Augsburg
Postfach 102247 · 86012 Augsburg
Tel.: +49 (8 21) 59 01-0

www.pci-augsburg.de

PCI Augsburg GmbH Niederlassung Österreich

Dresdner Straße 87/A2/Top 3 · 1200 Wien
Tel.: +43 50610 5000

www.pci.at

Sika Schweiz AG - VE PCI

Tüffenwies 16 · 8048 Zürich
Tel.: +41 (58) 436 21 21

www.pci.ch

Die Arbeitsbedingungen am Bau und die Anwendungsbereiche unserer Produkte sind sehr unterschiedlich. In den Technischen Merkblättern können wir nur allgemeine Verarbeitungsrichtlinien geben. Diese entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand. Planer und Verarbeiter sind verpflichtet, die Eignung und Anwendungsmöglichkeit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Für Anwendungsfälle, die im Technischen Merkblatt unter „Anwendungsbereiche“ nicht ausdrücklich genannt sind, sind Planer und Verarbeiter verpflichtet, die technische Beratung der PCI einzuholen. Verwendet der Verarbeiter das Produkt außerhalb des Anwendungsbereichs des Technischen Merkblatts, ohne vorher die Beratung der PCI einzuholen, haftet er für evtl. resultierende Schäden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewichte u. ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bestimmter Eigenschaften oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Für unvollständige oder unrichtige Angaben in unserem Informationsmaterial wird nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gehaftet; etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.